

# ANLAGENBAND

für die

Sitzung der

Stadtverordnetenversammlung

am

06. September 2018



TO I (TOP 4



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Jugendparlament -

**Tagesordnung Punkt 6 der öffentlichen Sitzung am 7. August 2018**

Vorlagen-Nr. 18-J-42-0009

**Das Nachtleben beleben, den Dialog stärken: Ein/e Nachtbürgermeister/in für Wiesbaden  
- Antrag von Silas Gottwald vom 30.07.2018 -**

Das Jugendparlament Wiesbaden möge beschließen, in der Wiesbadener Stadtverordnetenversammlung folgenden Antrag auf eine/n Nachtbürgermeister/in in Wiesbaden zu stellen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine/n Nachtbürgermeister/in für Wiesbaden einzusetzen. Diese Person soll als vermittelnde Position zwischen Kulturschaffenden, Veranstalterinnen und Veranstaltern, Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Politik und Verwaltung fungieren und dadurch das Wiesbadener Nachtleben beleben, Konflikte zwischen den Akteuren verhindern bzw. abmildern, sowie der Szene als zentrale Ansprechperson dienen. Darüber hinaus fungiert der/die Nachtbürgermeister/in als Sprachrohr der Szene beispielsweise in Planungsprozessen.
2. Die Legislatur des ersten Nachtbürgermeisters / der ersten Nachtbürgermeisterin beträgt zwei Jahre und soll als Testphase dienen, um Erkenntnisse zum Bedarf und den Aufgabenschwerpunkten zu sammeln.
3. Die Verwaltung wird beauftragt einen Wahlprozess zu entwickeln, der Bürger und Kulturschaffende an dem Entscheidungsprozess beteiligt
4. Die monatliche Arbeitszeit beträgt 60 Stunden und wird auf Honorarbasis vergütet.
5. Als Sprachrohr der Nachtkultur-Szene soll der Nachtbürgermeister/ die Nachtbürgermeisterin dem Kulturausschuss beratend zur Seite stehen und einmal jährlich in der Stadtverordnetenversammlung über seine Tätigkeiten berichten.

**Begründung:**

Wiesbaden ist eine wachsende Stadt, aber weitestgehend ohne Nachtleben. Die wenigen Bars und Clubs haben es schwer zu überleben, die Preise steigen stetig an und viele Wiesbadener/innen zieht es zum ausgehen in umliegende Städte, wie zum Beispiel nach Mainz oder Frankfurt. Dies führte in den vergangenen Jahren zu wachsendem Unmut in Teilen der Stadtbevölkerung. Auf der anderen Seite schlagen Beschwerden von Anwohnern über Lärm und Schmutz regelmäßig hohe Wellen und das Sicherheitsgefühl sinkt zu später Stunde rapide.

Um das Wiesbadener Nachtleben zu beleben und um zwischen den verschiedenen Akteuren den Dialog zu stärken und zu vermitteln braucht unsere Stadt eine/n Nachtbürgermeister/in, der/die sich den vielfältigen Herausforderungen annimmt. Die erste Legislatur, die als Testphase dienen soll gibt die Möglichkeit, die sich herauskristallisierenden Aufgabenschwerpunkte genauer zu definieren und Arbeitsumfang und Vergütung gegebenenfalls anzupassen.

In anderen Städten auf der ganzen Welt gibt es bereits Nachtbürgermeister, die erfolgreich arbeiten. Amsterdam, London, Paris, Zürich, New York, Toronto und Mannheim als erste deutsche Stadt haben bereits ein solches Amt in die Realität umgesetzt.

---

### Beschluss Nr. 0053

Der Antrag wird in der folgenden Fassung angenommen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine/n Nachtbürgermeister/in für Wiesbaden einzusetzen. Diese Person soll als vermittelnde Position zwischen Kulturschaffenden, Veranstalterinnen und Veranstaltern, Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Politik und Verwaltung fungieren und dadurch das Wiesbadener Nachtleben beleben, Konflikte zwischen den Akteuren verhindern bzw. abmildern sowie der Szene als zentrale Ansprechperson dienen. Darüber hinaus fungiert der/die Nachtbürgermeister/in als Sprachrohr der Szene beispielsweise in Planungsprozessen.
2. Die Amtszeit des ersten Nachtbürgermeisters / der ersten Nachtbürgermeisterin beträgt zwei Jahre und soll als Testphase dienen, um Erkenntnisse zum Bedarf und den Aufgabenschwerpunkten zu sammeln.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Findungsprozess zu entwickeln, der Bürger und Kulturschaffende beteiligt.
4. Die monatliche Arbeitszeit beträgt 60 Stunden und wird auf Honorarbasis vergütet.
5. Als Sprachrohr der Nachtkultur-Szene soll der Nachtbürgermeister/ die Nachtbürgermeisterin dem Kulturausschuss beratend zur Seite stehen und einmal jährlich in der Stadtverordnetenversammlung über seine/ihre Tätigkeiten berichten.
6. Bei Angelegenheiten, die das Nachtleben betreffen, ist der Nachtbürgermeister / die Nachtbürgermeisterin einzubinden.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .08.2018

Gottwald  
Vorsitzender

TOLITOP/B

LANDESHAUPTSTADT



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Revisionsausschuss -

Tagesordnung Punkt 4 der öffentlichen Sitzung am 22. August 2018

Vorlagen-Nr. 18-V-14-0002

Gesamtabschluss zum 31.12.2016 der LHW - Entlastung

---

### Beschluss Nr. 0070

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesamtabschluss für das Gemeinwesen Stadt mit der Kernverwaltung und den städtischen Aufgabenträgern (Eigenbetriebe und Gesellschaften) zeigt die gesamte (Wirtschafts-) Leistung der Landeshauptstadt in konsolidierter Form.
2. Der Gesamtabschluss des HHJ 2016 weist eine Bilanzsumme von 4.497.559.478,76 € aus. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr minimal erhöht. Die zusammengefasste Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 84.569.524,27 € ab. Das Ergebnis des Vorjahres konnte deutlich verbessert werden.
3. Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und der Einschätzung der bilanziellen Auswirkungen der von uns berichteten Prüfungsfeststellungen entspricht der Gesamtabschluss den gemeindehaushaltsrechtlichen, landesrechtlichen und den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LHW.

Der Konsolidierungsbericht steht in Einklang mit dem konsolidierten Gesamtabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der LHW und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dem Gesamtabschluss zum 31.12.2016 konnte ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

4. Dem Magistrat wird gemäß § 114 HGO die Entlastung für den Gesamtabschluss 2016 erteilt.

(antragsgemäß Magistrat 10.07.2018 BP 0497)

Tagesordnung I - Berichterstatter Stadtverordneter Lambrou

Wiesbaden, 27.08.2018

Lambrou  
Vorsitzender



Wiesbaden



TOI TOP 15

Unabhängige



Wiesbaden

Thomas Preinl  
Fraktionsvorsitzender  
Veit Wilhelmy  
stellvertretender  
Fraktionsvorsitzender

LKR & ULW  
Rathausfraktion  
Fraktionsbüro Raum 334  
Schlossplatz 6  
65183 Wiesbaden

Telefon (06 11) 31-33 36  
Telefax (06 11) 31-69 51  
lkr-ulw@wiesbaden.de  
www.lkr-ulw-wiesbaden.de

LKR & ULW Rathausfraktion Schlossplatz 6 65183 Wiesbaden

An  
Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
Christa Gabriel  
- im Hause -

Anfrage 66/2018  
Zuständigkeit: Dez. VII  
Frist: 07.03.2018

Wiesbaden, 25.01.2018

ab 06.02.18

#### Anfrage der Fraktion LKR&ULW nach §45 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

KB: „Hilfe zur Pflege“

Im Kontext des Artikels „*Ablehnung in toto*“, erschienen auf der Website „*jungewelt.de*“, in dem der Fall des nunmehr verstorbenen Wiesbadener Bürgers Rudolf E. thematisiert wird, stellen sich uns als Fraktion verschiedene Fragen, um deren Beantwortung wir hiermit bitten. Der genannte Bürger hatte im März 2016 einen Antrag auf „Hilfe zur Pflege“ gestellt, hatte also die Absicht, Leistungen aus der Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Die Auszahlung entsprechender Leistungen wurde vom Amt für Soziale Arbeit in Wiesbaden für die Monate März und April gänzlich bzw. teilweise abgelehnt, da Rudolf E. einen Bestattungsvorsorgevertrag in Höhe von 5.000 € abgeschlossen hatte. Laut Artikel habe das zuständige Amt argumentiert, dass dem Antragsteller 2.400 € der 5.000 € angerechnet werden müssten. 2.600 € reichten aus, um die Kosten einer Beerdigung zu decken, so das Amt für Soziale Arbeit. Vor dem Hintergrund einer kontinuierlich steigenden Zahl an pflegebedürftigen Sozialhilfeempfängern fragen wir den Magistrat:

- I. Zwar ergibt sich erst ein Anspruch auf „Hilfe zur Pflege“, wenn das Vermögen des Antragstellers aufgebraucht ist. Jedoch wird gemäß der Entscheidung des Bundessozialgerichts die Bestattungsvorsorge als Schonvermögen betrachtet (Urt. v. 18.03.2008, B 8/9b SO 9/06 R – „*Vermögen aus einem angemessenen Bestattungsvorsorgevertrag ist bei der Gewährung von Sozialhilfe nicht zu berücksichtigen*“). Teilt der Magistrat diese Ansicht?
- II. Falls ja, hält der Magistrat die bezifferte Summe von 2.600 € für eine menschenwürdige Bestattung für „*angemessen*“, wenn laut Aeternitas e.V. in Deutschland eine Beerdigung durchschnittlich mindestens 4.500 € kostet?<sup>2</sup>

<sup>1</sup> URL: <https://www.jungewelt.de/artikel/323698.ablehnung-in-toto.html>

<sup>2</sup> URL: [http://www.aeternitas.de/inhalt/kosten\\_und\\_vorsorge/themen/kosteneueberblick](http://www.aeternitas.de/inhalt/kosten_und_vorsorge/themen/kosteneueberblick)

- III. Werden 2.600 € im Allgemeinen als kostendeckend für eine Beerdigung betrachtet bzw. werden Mittel, die diesen Betrag bei Antragstellung übersteigen regelmäßig angerechnet?
- IV. Falls ja, warum wird diese Summe als ausreichend betrachtet und wie wird sie errechnet?

Gez. Thomas Preinl  
Fraktionsvorsitzender

FdR: Julian Wirth  
Fraktionsreferent

Gez. Veit Wilhelmy  
stellv. Fraktionsvorsitzender





über

Herrn  
Oberbürgermeister Gerich

und Magistrat

Frau  
Stadtverordnetenvorsteherin Christa Gabriel

an die Fraktion LKR & ULW Rathausfraktion

Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung,  
Wohnen und Integration

Stadtrat Christoph Manjura

ab 22.03.18

28. Februar 2018

Anfrage der LKR & ULW vom 25.01.2018, Nr. 66/2018 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (SV-18-V-51-0009)

Anfrage:

KB: „Hilfe zur Pflege“

*Im Kontext des Artikels „Ablehnung in toto“, erschienen auf der Website „jungewelt.de, in dem der Fall des nunmehr verstorbenen Wiesbadener Bürgers Rudolf E. thematisiert wird, stellen sich uns als Fraktion verschiedene Fragen, um deren Beantwortung wir hiermit bitten. Der genannte Bürger hatte im März 2016 einen Antrag auf „Hilfe zur Pflege“ gestellt, hatte also die Absicht, Leistungen aus der Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Die Auszahlung entsprechender Leistungen wurde vom Amt für Soziale Arbeit in Wiesbaden für die Monate März und April gänzlich bzw. teilweise abgelehnt, da Rudolf E. einen Bestattungsvorsorgevertrag in Höhe von 5.000 € abgeschlossen hatte. Laut Artikel habe das zuständige Amt argumentiert, dass dem Antragsteller 2.400 € der 5.000 € angerechnet werden müssten. 2.600 € reichten aus, um die Kosten einer Beerdigung zu decken, so das Amt für Soziale Arbeit. Vor dem Hintergrund einer kontinuierlich steigenden Zahl an pflegebedürftigen Sozialhilfeempfängern fragen wir den Magistrat:*

- 1. Zwar ergibt sich erst ein Anspruch auf „Hilfe zur Pflege“, wenn das Vermögen des Antragstellers aufgebraucht ist. Jedoch wird gemäß der Entscheidung des Bundessozialgerichts die Bestattungsvorsorge als Schonvermögen betrachtet (Urt. v. 18.03.2008, B 8/9b SO 9/06 R - „Vermögen aus einem angemessenen Bestattungsvorsorgevertrag ist bei der Gewährung von Sozialhilfe nicht zu berücksichtigen;“). Teilt der Magistrat diese Ansicht?*

- II. *Falls ja, hält der Magistrat die bezifferte Summe von 2.600 € für eine menschenwürdige Bestattung für „angemessen“, wenn laut Aeternitas e.V. in Deutschland eine Beerdigung durchschnittlich mindestens 4.500 € kostet?*
- III. *Werden 2.600 € im Allgemeinen als kostendeckend für eine Beerdigung betrachtet bzw. werden Mittel, die diesen Betrag bei Antragstellung übersteigen regelmäßig angerechnet?*
- IV. *Falls ja, warum wird diese Summe als ausreichend betrachtet und wie wird sie errechnet?*

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu I

Das Vermögen aus einem Bestattungsvorsorgevertrag bleibt bei der sozialhilferechtlichen Prüfung in angemessener Höhe unberücksichtigt.

Zu II

Der Betrag von 2.600 € ist angemessen für eine würdige Bestattung in Wiesbaden.

Zu III

2.600 € sind für eine würdige Bestattung in Wiesbaden kostendeckend.

Zu IV

Die Festsetzung des Betrages von 2.600 € geht unter anderem auf die verbindliche Erklärung des Vorsitzenden der Bestatterfachgruppe Wiesbaden aus 2017 zurück. Dieser Erklärung zur Folge ist der Betrag von 2.600 € kostendeckend für eine würdige Bestattung in Wiesbaden.

Mit freundlichen Grüßen



*Vorlage Nr. 18-V-51-0009*

## Beschluss des Magistrats

Nr. 0166 vom 20. März 2018

*"Hilfe zur Pflege"; Anfrage Nr. 66/2018 der Fraktion LKR & ULW vom 25.01.2018 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung*

Der Bericht des Dezernates VII vom 28. Februar 2018 wird zur Kenntnis genommen.

+

+

Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
mit der Bitte um weitere Veranlassung  
(Originalbericht ist beigelegt)

Dezernat VII z. K.

Wiesbaden, den 20. März 2018

Der Magistrat

Gerrit  
Oberbürgermeister



TO I / TOP 18



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Frauen, Wirtschaft und  
Beschäftigung -

Tagesordnung Punkt 3.3 der öffentlichen Sitzung am 28. August 2018

Vorlagen-Nr. 18-V-53-0002

Förderung der Ausbildung zur Hebamme und Entbindungspfleger

**Beschluss Nr. 0062**

1 Es wird zur Kenntnis genommen:

- a) Dem Gesundheitsamt wurden im Rahmen der Haushalts- und Finanzberatungen vom 14. und 15.11.2017 für das Jahr 2018 35.000 Euro und für das Jahr 2019 70.000 Euro für die Förderung der Hebammen-Ausbildung zur Verfügung gestellt.
- b) Die Kosten der Ausbildung einer Hebamme oder eines Entbindungspfleger liegen derzeit bei 25.000 Euro pro Ausbildungsjahr, also 75.000 Euro für den gesamten Ausbildungszeitraum in der Hebammenschule in Wiesbaden.
- c) Die Schüler- und Schülerinnenzahl eines Ausbildungskurses in Wiesbaden liegt bei 18. Unter dieser Teilnehmerzahl kommen keine Kurse zustande. Ein „regulärer“ Ausbildungslehrgang ist für Wiesbaden 2020 geplant.
- d) Die derzeitige fachschulische Hebammenausbildung wird aufgrund einer EU-Richtlinie bis zum 18.1.2020 in ein Hochschulstudium überführt. Eine Novellierung des Hebammengesetzes durch den Bund ist dafür erforderlich.
- e) Ein Projekt zur Förderung der Ausbildungskapazitäten inklusive der dazugehörigen Kalkulationen kann erst gestartet werden, wenn die entsprechenden Gesetze und Richtlinien novelliert wurden.

2 Es wird beschlossen:

Das für die Jahre 2018 und 2019 vorhandene Budget im Gesundheitsamt zur Förderung der Ausbildungskapazitäten von Hebammen und Entbindungspflegern wird *in das Jahr 2020* übertragen.

(Ziffer 1 antragsgemäß Magistrat 14.08.2018 BP 0591, Ziffer 2 geändert durch Beschluss des Ausschusses für Frauen, Wirtschaft und Beschäftigung vom 28.08.2018)

## Tagesordnung II

Wiesbaden, .09.2018

Schuchalter-Eicke  
Vorsitzende

TO I (TOP) 19



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Frauen, Wirtschaft und  
Beschäftigung -

Tagesordnung Punkt 3.2 der öffentlichen Sitzung am 28. August 2018

Vorlagen-Nr. 18-F-05-0017

Hebammenversorgung in Wiesbaden zukunftssicher gestalten  
- Antrag der Fraktion FDP vom 11.04.2018 -

---

Beschluss Nr. 0061

1. Der Bericht des Dezernates III vom 11. Juni 2018 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

die Gelder bzw. die Haushaltsmittel zur Hebammenförderung von Dezernat III/Amt 53 an das Dezernat I/F (Referat Kommunale Frauenbeauftragte) zu übertragen.

(Ziffer 1 antragsgemäß Magistrat 10.07.2018 BP 0474, Ziffer 2 Beschluss des Ausschusses für Frauen, Wirtschaft und Beschäftigung vom 28.08.2018)

Tagesordnung III

Wiesbaden, .09.2018

Schuchalter-Eicke  
Vorsitzende





TO I (TOP 20

LANDESHAUPTSTADT



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ältestenausschuss -

Tagesordnung Punkt 8 der nicht öffentlichen Sitzung am 30. August 2018

Vorlagen-Nr. 18-V-01-4012

**Ehrung von Stadtrat Detlev Bendel anlässlich seines Ausscheidens**

---

**Beschluss Nr. 0042**

1. Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Herrn Stadtrat Detlev Bendel wird aus Anlass seines Ausscheidens aus dem Magistrat die Ehrenbezeichnung „Stadtältester“ verliehen.

2. Herrn Stadtrat Detlev Bendel wird aus Anlass seines Ausscheidens aus dem Magistrat die Bürgermedaille in Gold der Landeshauptstadt Wiesbaden verliehen.

(antragsgemäß Magistrat 28.08.2018 BP 0666)

Tagesordnung I zu Nr. 1;

abschließende Beschlussfassung des Ältestenausschusses zu Nr. 2 gemäß Nr. I.1.b) der Anlage 3 zu § 22 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Wiesbaden, .09.2018

Gabriel  
Vorsitzende

Der Magistrat  
- 16 -

Wiesbaden, .09.2018

Dezernat I/014000  
mit der Bitte um weitere Veranlassung  
zu Nr. 2

Gerich  
Oberbürgermeister



TO II ITOP 15



Vorlage Nr. 18-V-41-0010

Az.:

### Tagesordnungspunkt 3

#### der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Sonnenberg am 21. August 2018

##### Burg Sonnenberg/ Ausführungsvorlage Sanierung Oberburg, Bauabschnitt I

1. Es wird Kenntnis genommen, dass
  - 1.1. mit Beschluss Nr. 0243, vom 29.06.2017 die Stadtverordnetenversammlung Wiesbaden dem Masterplan zur Sanierung der Burg Sonnenberg (SV 17-V-41-0001) zugestimmt hat,
  - 1.2. die Maßnahmen im Bereich der Oberburg als besonders dringlich eingestuft und hierfür, mit dem oben genannten Beschluss, in 2017 Planungsmittel in Höhe von 439.600 € für Dez. VI/41 zur Verfügung gestellt wurden,
  - 1.3. bei Erstellung des Masterplans (SV 17-V-41-0001) für die bauliche Umsetzung (inklusive Planungskosten) der dringlichen Maßnahmen (siehe 1.2) in den Jahren 2018-20 Kosten in Höhe von 1.585.650 € für den Liegenschaftsanteil Dezernat VI/41 geschätzt wurden (siehe Anlage 1 zur Vorlage).
  - 1.4. für diese Maßnahme im Haushalt 2018/19 bzw. der Finanzplanung 2020 bei Dezernat VI/41 Mittel in Höhe von 1,210 Mio. € (jeweils 450.000 € in 2018 und 2019 sowie 310.000 € für 2020) angemeldet und veranschlagt wurden,
  - 1.5. für die geplanten Sanierungsmaßnahmen der Burggastronomie und der Zufahrt/ Zuleitungen separate Sitzungsvorlagen von Dez. III/80.23 vorgelegt werden.
2. Es wird des Weiteren Kenntnis genommen, dass
  - 2.1. im Rahmen der Ausführungsplanung eine Kostenberechnung vom März 2018 zu dem Ergebnis kommt, dass für die bauliche Umsetzung (inklusive Planungskosten) der Maßnahmen 4.3, 6.1-6.4, 6.6, 7.1 und 12 (bei 12. nur Vorplanungskosten) Kosten in Höhe von 3.255.467 € entstehen (siehe Anlagen 1 und 2 zur Vorlage),
  - 2.2. aufgrund dieser Erhöhung des Kostenvolumens die Maßnahmen zeitlich gestreckt und auf zwei Bauabschnitte (Bauabschnitt I: 2018-20; Bauabschnitt II: 2020/21) aufgeteilt und priorisiert werden müssen,
  - 2.3. sich durch die Aufteilung auf zwei Bauabschnitte die Gesamtkosten dieser Maßnahmen um 78.562 € auf 3.334.029 € erhöhen,
  - 2.4. im ersten Bauabschnitt für den Zuständigkeitsbereich von Dez. VI/41 die Maßnahmen

- 6.1 (Südmauer Oberburg), 6.2 (Mauerschluss Oberburg), und 12. (Vorplanung zur Sicherung Palas Unterburg) aufgrund der baulichen Abhängigkeiten bzw. aus Sicherheitsgründen durchgeführt werden müssen,
- 2.5. im ersten Bauabschnitt ebenfalls die Durchführung der Teilmaßnahme 6.4 (Burghof Unterburg) geplant ist, die gemeinsam von Dez. III/80.23 und Dez. VI/41 finanziert wird,
- 2.6. für diesen ersten Bauabschnitt Gesamtkosten (inklusive Planungskosten) in Höhe von 1.546.923 € für Dezernat VI/41 entstehen,
- 2.7. im Rahmen des zweiten Bauabschnitts Kosten in Höhe von 939.656 € für den Liegenschaftsanteil Dez. VI/41 entstehen,
- 2.8. die zusätzlich erforderlichen Mittel für den zweiten Bauabschnitt zum Haushalt 2020/21 angemeldet werden sollen.
3. Der Ausführungsplanung für den ersten Bauabschnitt der Burg Sonnenberg wird zugestimmt. Nach Genehmigung des Haushalts 2018/19 durch die Aufsichtsbehörde sind die dort für diese Maßnahme veranschlagten Mittel freigegeben. In Höhe des von Dez. VI/41 zur Finanzplanung 2020 angemeldeten Betrags (310.000 €) können ebenfalls, in Erfordernis des Maßnahmenfortschritts, Aufträge vergeben werden. Der Betrag ist von Dez. VI/41 bei den Haushaltsanmeldungen 2020/21 zu berücksichtigen.
4. Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Maßnahme und nach Abstimmung zwischen Dezernat I/14 und Dezernat IV/64 wird ausnahmsweise die Prüfung der Plausibilität unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch einen externen Dritten SV-begleitend durchgeführt. Es ist beabsichtigt, die Stellungnahme bis zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.09.2018 nachzureichen. Die Kosten hierfür sind aus dem Budget der Maßnahme zu tragen.
5. Dezernat VI/41 und Dez. IV/64 werden beauftragt, sich um Fördermittel (Denkmalschutz) für die Sanierungsmaßnahmen zu bemühen. Die akquirierten Fördermittel dienen zur Finanzierung des beschlossenen Gesamtkostenbedarfs.
6. Die erforderlichen Mittel für den zweiten Bauabschnitt sind von Dezernat VI/41 ebenfalls zu den Haushaltsplanberatungen 2020/21 anzumelden.

**Beschluss Nr. 0035**

Antragsgemäß beschlossen.

Verteiler:

Dez IV            z.w.V.  
Amt 64

Dez VI            z.w.V.  
Amt 41

1008            z.d.A.

Bauer  
Ortsvorsteher



TO II TOP 32



Vorlage Nr. 18-V-66-0226

**Beschluss des Magistrats**  
**Nr. 0663 vom 28. August 2018**

*Querung 2. Ring für den Radverkehr*

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Dem Plan zur Einrichtung einer sicheren Radverkehrsquerung über den 2. Ring auf Höhe Dostojewski-/ Klopstockstraße wird zugestimmt.
2. Die Kostenberechnung vom 26.04.2018, abschließend mit 7.300 €, als Anlage zur Sitzungsvorlage, wird genehmigt.
3. Die erforderlichen Mittel stehen im Haushalt 2018 beim Programm I.03194 „66 WIS Radwegeprogramm WI“ mit Finanzierung aus dem Garagenfonds zur Verfügung und werden grundsätzlich genehmigt. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt bei IM-Projekt I.05122 „66 WIS RAD Konrad-Adenauer-Ring“
4. Die haushaltstechnische Umsetzung erfolgt durch Dezernat V/66.

(antragsgemäß)

+

+

Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
mit der Bitte um weitere Veranlassung  
(Originalvorlage ist beigelegt)

Dezernat V z. K.

Wiesbaden, den 28. August 2018

Der Magistrat

Gerich  
Oberbürgermeister





TO III / TOP 1



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Frauen, Wirtschaft und  
Beschäftigung -

Tagesordnung Punkt 6 der öffentlichen Sitzung am 28. August 2018

Vorlagen-Nr. 17-V-82-0008

Neufassung der Ortssatzung für die Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden (Marktsatzung)

---

## Beschluss Nr. 0068

- I. Der Bericht des Dezernates III vom 11. Juni 2018 wird zur Kenntnis genommen.
- II. Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:
  1. Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Synopse (Stand 26.03.2018) über die Änderungen der Ortssatzung für die Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden wird zur Kenntnis genommen.
  2. Das als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Protokoll über das Gespräch mit den beteiligten Verbänden und Kirchen wird zur Kenntnis genommen.
  3. Der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Entwurf der Ortssatzung für die Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden (Marktsatzung; Stand 26.03.2018) wird mit folgender Änderung als Satzung beschlossen. Im § 5 (5) Satz 2 werden nach dem Wort „Waren-/Leistungsangebots“ die Worte „ , das Angebot zertifizierter Bioprodukte, das Angebot zertifizierter Fair-Trade-Produkte, regionaler Produkte“ eingefügt.

(antragsgemäß Ausschuss für Umwelt, Energie und Sauberkeit 21.08.2018 BP 0109)

## Tagesordnung III zu Ziffer II

Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .09.2018

Schuchalter-Eicke  
Vorsitzende

Die Stadtverordnetenvorsteherin

Wiesbaden, .09.2018

Dem Magistrat  
mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und weitere Veranlassung

Gabriel  
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat  
- 16 -

Wiesbaden, .09.2018

Dezernat III  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Gerich  
Oberbürgermeister



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Umwelt, Energie und  
Sauberkeit -

Tagesordnung II Punkt 1 der öffentlichen Sitzung am 21. August 2018

Vorlagen-Nr. 17-V-82-0008

Neufassung der Ortssatzung für die Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden (Marktsatzung)

**Beschluss Nr. 0109**

- I. Der Bericht des Dezernates III vom 11. Juni 2018 wird zur Kenntnis genommen.
- II. Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:
  1. Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Synopse (Stand 26.03.2018) über die Änderungen der Ortssatzung für die Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden wird zur Kenntnis genommen.
  2. Das als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Protokoll über das Gespräch mit den beteiligten Verbänden und Kirchen wird zur Kenntnis genommen.
  3. Der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Entwurf der Ortssatzung für die Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden (Marktsatzung; Stand 26.03.2018) wird mit folgender Änderung als Satzung beschlossen. Im § 5 (5) Satz 2 werden nach dem Wort „Waren-/Leistungsangebots“ die Worte „ , das Angebot zertifizierter Bioprodukte, das Angebot zertifizierter Fair-Trade-Produkte, regionaler Produkte“ eingefügt.

(Ziffer I antragsgemäß Magistrat 10.07.2018 BP 0472, Ziffer II Nr. 1 und 2 antragsgemäß Magistrat 10.04.2018 BP 0217, Ziffer II Nr. 3 geändert durch Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Energie und Sauberkeit vom 21.08.2018)

Tagesordnung III zu Ziffer II

Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .08.2018

Maritzen  
Vorsitzender

# Entwurf

- Ausschuss für Umwelt, Energie und Sauberkeit -

Seite 2 des Beschlusses Nr. 0109 vom 21. August 2018

---

Die Stadtverordnetenvorsteherin

Wiesbaden, .08.2018

Dem Magistrat  
mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und weitere Veranlassung

Gabriel  
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat  
- 16 -

Wiesbaden, .08.2018

Dezernat III  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Gerich  
Oberbürgermeister

TO III / TOP 2



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Beteiligungsausschuss -

Tagesordnung Punkt 8 der öffentlichen Sitzung am 21. August 2018

Vorlagen-Nr. 18-F-05-0037

**Ausweitung von Gewerbeflächen ermöglichen und Wiesbadener Traditionsunternehmen unterstützen**

- Antrag der FDP-Fraktion vom 08.08.2018 -

Wie bereits mehrfach thematisiert, ist die GWW im Besitz eines Grundstücks östlich der Mainzer Straße und möchte dort Wohnbebauung errichten. Für die Landeshauptstadt Wiesbaden hat die Ausweisung weiterer und insbesondere neuer Wohnflächen politische Priorität, um den seit Jahren vernachlässigten Bedarf decken zu können. Das Vorhaben der GWW steht jedoch im Konflikt mit den Erweiterungsabsichten des benachbarten traditionellen Familienbetriebes der Firma Reichwein. Vor dem Hintergrund, dass in der Landeshauptstadt Wiesbaden, die zur Verfügung stehenden Flächen für Gewerbe stetig weniger, statt mehr werden und damit verbundene wichtige Arbeitsplätze gefährdet werden, möge der Ausschuss beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Der Magistrat wird gebeten, zu berichten,
  - a. ob seit März 2018 weiterführende Gespräche mit der Firma Reichwein betreffend der geplanten Erweiterung am Firmenstandort stattgefunden haben.
  - b. ob es neben der Tatsache, dass in Wiesbaden dringender Bedarf an der Ausweisung neuer Wohnflächen besteht, andere sachliche Gründe oder sonstige Gründe gegen die Erweiterung des Firmenstandortes der Firma Reichwein gibt.
2. Der Magistrat wird aufgefordert, unverzüglich darauf hinzuwirken, dass das entsprechende Grundstück an die Firma Reichwein verkauft wird, um damit die Sicherung und die Erweiterung eines traditionellen Firmenbetriebes sowie der damit verbundenen Arbeitsplätze zu ermöglichen. Der Verkauf soll zum Verkehrswert erfolgen. Der Verkehrswert soll durch den Gutachterausschuss der Landeshauptstadt Wiesbaden ermittelt werden.
3. Der Magistrat wird beauftragt, die zur Umsetzung des Beschlusspunktes 2 erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse für die GWW mittels einer Gesellschafterweisung an die WVV herbeizuführen.

## Beschluss Nr. 0071

Der Antrag wird in folgender Fassung angenommen:

### I. Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

#### 1. Der Magistrat wird gebeten, zu berichten,

a) ob seit März 2018 weiterführende Gespräche mit der Firma Reichwein betreffend der geplanten Erweiterung am Firmenstandort stattgefunden haben.

b) ob es neben der Tatsache, dass in Wiesbaden dringender Bedarf an der Ausweisung neuer Wohnflächen besteht, andere sachliche Gründe oder sonstige Gründe gegen die Erweiterung des Firmenstandortes der Firma Reichwein gibt.

#### 2. Der Magistrat wird aufgefordert, unverzüglich darauf hinzuwirken, dass das entsprechende Grundstück an die Firma Reichwein verkauft wird, um damit die Sicherung und die Erweiterung eines traditionellen Firmenbetriebes sowie der damit verbundenen Arbeitsplätze zu ermöglichen.

Der Verkauf soll zum Verkehrswert zuzüglich der nachgewiesenen Kosten der GWW für die Entwicklung des Grundstücks, mindestens jedoch zum von der Fa. Reichwein angebotenen Preis, erfolgen.

Der Verkehrswert soll durch den Gutachterausschuss der Landeshauptstadt Wiesbaden ermittelt werden.

#### 3. Der Magistrat wird beauftragt, die zur Umsetzung des Beschlusspunktes 2 erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse für die GWW mittels einer Gesellschafterweisung an die WVV herbeizuführen.

II. Der Magistrat (Dez. VII / GWW) wird gebeten, spätestens bis zur kommenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (06.09.2018) die in Nr. 1.2. angesprochenen Kosten der GWW zu ermitteln und über Amt 16 an die Fraktionen zu übermitteln.

### Tagesordnung III zu Nr. I

Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .08.2018

Lorenz  
Vorsitzender

Die Stadtverordnetenvorsteherin

Wiesbaden, .08.2018

Dem Magistrat  
mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und weitere Veranlassung

Gabriel  
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat  
- 16 -

Wiesbaden, .08.2018

Dezernat VII / GWW  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Gerich  
Oberbürgermeister





TO III (TOP 3



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Beteiligungsausschuss -

Tagesordnung Punkt 12 der öffentlichen Sitzung am 21. August 2018

Vorlagen-Nr. 18-F-08-0033

Anhebung der Vergütungen bei der WJW auf die im TVöD festgelegten Vergütungen  
- Beschluss des Ausschusses für Frauen, Wirtschaft und Beschäftigung Nr. 0044 vom  
12.06.2018 -

---

Beschluss Nr. 0068

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden möge umgehend dafür Sorge tragen, dass die Beschäftigten bei der WJW (Angestellte und Aushilfen) für ihre Tätigkeit analog dem TVöD entlohnt werden, wie dies in früheren Jahren - zumindest überwiegend - der Fall gewesen ist.  
Der Magistrat wird gebeten, eine entsprechende Gesellschafterweisung zu erlassen.
2. Der Magistrat möge prüfen, ob die finanziellen Mittel aus Maßnahmen der Beschäftigungsförderung, die der WJW zur Verfügung gestellt werden, erhöht werden können, so dass die Vergütungen der Auszubildenden angehoben werden können.  
Die Vergütungen der bei der WJW Beschäftigten sind von Konsolidierungsmaßnahmen auszuschließen.
3. Die Gehälter der Stammbeslegschaft der WJW werden rückwirkend zum 1. März diesen Jahres einmalig analog zur Tarifierhöhung des Öffentlichen Dienstes, also um 3,19%, mindestens jedoch um 64,44 EUR brutto, erhöht.  
Der Magistrat wird gebeten, eine entsprechende Gesellschafterweisung zu erlassen.
4. Der Magistrat wird beauftragt sicherzustellen, dass die bestehenden Verträge mit der WJW GmbH entsprechend der bestehenden Vereinbarungen abgewickelt werden. Daher sind der WJW je Ausbildungsjahrgang 155 Personen im Bereich SGBVIII, 55 Personen im Bereich SGB II und 16 Personen in freier Förderung rückwirkend und auf Dauer zu finanzieren.  
Dabei ist von einer tatsächlichen Belegung von 98% bei der WJW auszugehen.
5. Die WJW ist mit den entsprechenden Mitteln auszustatten.

(entspr. Beschluss Nr. 0044 des Ausschusses für Frauen, Wirtschaft und Beschäftigung vom 12.06.2018)

Tagesordnung III

Wiesbaden, .08.2018

Lorenz  
Vorsitzender